

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 5

Ausgegeben Danzig, den 13. Februar

1929

Inhalt. Zum Abkommen zur Unterdrückung des Umlaufs und Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen vom 12. September 1923 (S. 29). — Druckfehlerberichtigung zum Arbeitsgerichtsgesetz vom 28. 12. 1928 (S. 29)

6

Zum Abkommen

zur Unterdrückung des Umlaufs und Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen vom 12. September 1923 (Gesetzbl. 1926 S. 205). Vom 6. 2. 1929.

Die Regierung des Königreichs Belgien hat das internationale Abkommen zur Unterdrückung des Umlaufs und Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen vom 12. September 1923 auch für Kongo-Belgien und Ruanda Urundi, über das das Königreich Belgien im Namen des Völkerbundes ein Mandat ausübt, unterzeichnet.

Für die im Artikel 3 des genannten Abkommens vorgesehene Übermittlung von Rechtshilfeersuchen bei Vergehen, die unter das Abkommen fallen, sind für Kongo-Belgien und Ruanda Urundi die unter Ziffer 1 bis 3 aufgeführten Übermittlungsverfahren zugelassen. Für Danzig kommt besonders der unmittelbare Schriftwechsel zwischen den Gerichtsbehörden in Betracht.

Danzig, den 6. Februar 1929.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Sahm. Grünhagen.

7

Druckfehlerberichtigung

zum Arbeitsgerichtsgesetz vom 28. 12. 1928 Gesetzblatt Seite 5.

Es muß heißen im

- § 22 Abs. 2 Ziffer 1 Zeile 2 „Aufsichtsratsmitglieder“
- § 31 zweiter Satz „Öffentliche Beamte“
- § 60 Abs. 2 Zeile 2 „Zivilprozeßordnung“
- § 93 Abs. 1 Zeile 2 statt Tatsachen „Tatfragen“
- § 102 letztes Wort „Arbeitsgerichtsbehörde“.

Danzig, den 7. Februar 1929.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 21. 2. 1929.)

